

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 16. April 2015 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Gmünd.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Heidemarie Penker
StR. Hubert Rudiferia
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Dietrich Landsiedler
GR. Johannes Krämmer
GR. Josef Elbischger
GR. Hubert Unterwanding
GR. Josef Hans Mössler
GR. Rudolf Nußbaumer
GR. Peter Gratzer
GR. Thomas Wegscheider
GR. DI. Christian Kari
GR. Ingrid Egger
GR. Josef Lax
GR. Gerald Stoxreiter
GR.-Ers. Maria Hammer
GR.-Ers. Heimo Egarter

Nicht anwesend
und entschuldigt: GR. Sylvia Treven
GR. Ing. Heimo Dullnig

Weiters: Bezirkshauptmann Mag. Dr. Klaus Brandner

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015.

Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

TAGESORDNUNG

- 01) **Angelobung** der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
- 02) **Angelobung** des neugewählten **Bürgermeisters** gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
- 03) **Angelobung** der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
- 04) **Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes** sowie deren **Ersatzmitglieder** gemäß § 24 K-AGO
- 05) **Angelobung der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes** sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO
- 06) **Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO**
- a) Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)
 - b) Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)
 - c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)
 - d) Ermittlung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann zusteht, nach dem Verhältniswahlrecht (§ 26 Abs. 2a K-AGO)
 - e) Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss (§ 16 Abs. 2b K-AGO);
 - f) Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse
 - g) Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters auf die Vizebürgermeister - Referatsaufteilung
- 07) Beratung und Beschlussfassung über die **Festsetzung** des **Sitzungsgeld** für Gemeindefunktionäre
- 08) **Beratung und Beschlussfassung über Nominierung von Personen und Wahl von weiteren Ausschüssen**
- a) Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gemäß § 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002
 - b) Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gemäß § 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990
 - c) Bestellung der Mitglieder (inklusive Obmann) und der Ersatzmitglieder für die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gemäß § 77 Kärntner Jagdgesetz 2000
 - d) Nominierung der Vertreter im Abfallwirtschaftsverband, Sozialhilfeverband, Schulgemeindefunktionäre
 - e) Vertretung Regionalverband
 - f) Tourismusverband
 - g) KIZE Fischertratten
- 09) **Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Josef Lax und Frau GR. Ingrid Egger bestimmt.

Für die Tagesordnungspunkte 01) bis 05) liegen dieser Niederschrift gesonderte Niederschriften als integrierender Bestandteil der konstituierenden Sitzung bei.

06) Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nach § 26 K-AGO der Gemeinderat mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen hat. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen.

a) Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Vorbesprechungen 5 Ausschüsse für die Stadtgemeinde Gmünd gebildet werden sollen. Vorgeschlagen werden:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

Sonstige Ausschüsse:

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales

Ausschuss für Bauangelegenheiten

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, 5 Ausschüsse für die kommende Gemeinderatsperiode festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die kommende Gemeinderatsperiode 5 Ausschüsse.

b) Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass als nächster Schritt die Wirkungsbereiche der Ausschüsse festgelegt werden müssten. Dazu liegt folgender Vorschlag vor:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollaufgaben des Ausschusses

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

Land- und forstwirtschaftliche Vorberatungen, Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, ländliches Wegenetz, Umweltberatung, Müllbeseitigung, Umweltaktionen, Sicherheitsfragen, Zivilschutz, Katastrophenschutz, Energie, E5, Energieautarke Region

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales

Soziale Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten, Gesunde Gemeinde

Ausschuss für Bauangelegenheiten

Baumaßnahmen der Gemeinde (Hochbau, Sanierungen, Kanalbau), Friedhof

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kooperation mit dem Tourismusverband, Gemeindeeigene Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag die Wirkungskreise der Ausschüsse entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt folgende Wirkungskreise für die Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollaufgaben des Ausschusses

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

Land- und forstwirtschaftliche Vorberatungen, Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, ländliches Wegenetz, Umweltberatung, Müllbeseitigung, Umweltaktionen, Sicherheitsfragen, Zivilschutz, Katastrophenschutz, Energie, E5, Energieautarke Region

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales

Soziale Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten, Gesunde Gemeinde

Ausschuss für Bauangelegenheiten

Baumaßnahmen der Gemeinde (Hochbau, Sanierungen, Kanalbau), Friedhof

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kooperation mit dem Tourismusverband, Gemeindeeigene Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen

c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Herr Bgm. Jury sagt, dass nunmehr die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse festzulegen ist.

Dazu gibt es folgende Vorschlag:

Kontrollausschuss: 5 Mitglieder (entsprechend der rechtlichen Bestimmungen die gleiche Anzahl wie Stadtratmitglieder)

Weitere Ausschüsse: 3 Mitglieder

Herr StR. Schober stellt den Antrag, die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse entsprechend dem vorliegenden Vorschlag:
Kontrollausschuss: 5 Mitglieder (entsprechend der rechtlichen Bestimmungen die gleiche Anzahl wie Stadtratmitglieder)

Weitere Ausschüsse: 3 Mitglieder

d) Ermittlung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann zusteht, nach dem Verhältniswahlrecht (§ 26 Abs. 2a K-AGO)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nunmehr auf Basis des Verhältniswahlrechtes zu ermitteln ist, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann zusteht.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl unter Anwendung der Hondt'schen Formel besteht aufgrund der Festlegung der Anzahl der Ausschüsse folgender Anspruch für die einzelnen Gemeinderatsparteien.

FPÖ 2 Ausschussobmänner (Ordnungszahlen 1 und 4)
SPÖ 2 Ausschussobmänner (Ordnungszahlen 2 und 5)
ÖVP 1 Ausschussobmänner (Ordnungszahl 3)

Der Gemeinderat stellt einhellig fest, dass sich das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann von Ausschüssen folgend ergibt:

FPÖ 2 Ausschussobmänner (Ordnungszahlen 1 und 4)
SPÖ 2 Ausschussobmänner (Ordnungszahlen 2 und 5)
ÖVP 1 Ausschussobmänner (Ordnungszahl 3)

e) Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss (§ 16 Abs. 2b K-AGO);

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Ger Gemeinderat– soweit es sich nicht um den Obmann des Kontrollausschusses handelt – mit Mehrheit zu bestimmen hat, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt. Das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses geht auf diejenige Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung aufgeteilt wurde, wenn alle Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten sind. Bei der Ermittlung des Anteiles an der Verwaltung ist davon auszugehen, daß den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl mehr Anteil an der Verwaltung zukommt als den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes; im übrigen ist von der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen, auf die Aufgaben gemäß § 69 Abs 4 bis 6 aufgeteilt worden sind. Somit kommt der Wahlvorschlag für den Kontrollausschuss der ÖVP-Fraktion zu.

Aufgrund der Vorgespräche wurde folgende Aufteilung der Besetzungen der Obmänner der Ausschüsse festgelegt.

FPÖ 2 Obmänner (Bauangelegenheiten; Kultur, Sport, Jugend und Tourismus)
 SPÖ 2 Obmänner (Familien und Soziales; Landwirtschaft, Umwelt und Energie)
 ÖVP 1 Obmann (Kontrolle)

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss für die Erstattung der Wahlvorschläge für die Obmänner der Ausschüsse folgende Regelung zu treffen:

FPÖ 2 Obmänner (Bauangelegenheiten; Kultur, Sport, Jugend und Tourismus)
 SPÖ 2 Obmänner (Familien und Soziales; Landwirtschaft, Umwelt und Energie)
 ÖVP 1 Obmann (Kontrolle)

f) Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht und auf Basis von Wahlvorschlägen (§ 80 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl. Nr. 32/2002 idF LGBl. Nr. 85/2013, § 26 Abs. 3 erster Satz der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 3/2015) bzw. nach dem Mehrheitswahlrecht bei nicht rechtzeitiger Einbringung von Wahlvorschlägen, zu wählen (§ 26 Abs. 3 zweiter Satz iVm § 24 Abs. 7a K-AGO) sind.

Recht auf Erbringung des Wahlvorschlages für den Kontrollausschuss-Obmann:

§ 26 Abs. 4 K-AGO hat insofern eine Änderung erfahren, als nunmehr generell der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Gemeinderatspartei das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages zusteht, wenn sie mit mindestens zwei Mitgliedern im Gemeinderat vertreten ist.

Die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit weniger bzw. mehr als 19 Mitgliedern des Gemeinderates entfällt künftig.

Hat unter diesen Voraussetzungen mehr als eine Gemeinderatspartei Anspruch auf Erstattung des Wahlvorschlages, steht das Recht derjenigen Gemeinderatspartei zu, die bei der Gemeinderatswahl weniger Stimmen auf sich vereinigt hat; ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.

Sind alle Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten oder liegen die o.a. Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 K-AGO nicht vor (z.B. nur ein Mitglied im Gemeinderat), geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages auf diejenige Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung aufgeteilt wurde. Bei der Ermittlung des Anteiles an der Verwaltung ist davon auszugehen, dass den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl mehr Anteil an der Verwaltung zukommt als den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes; im Übrigen ist von der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen, auf die Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO aufgeteilt worden sind.

Bei gleichen Ansprüchen steht dieses Recht jener Partei zu, die bei der Gemeinderatswahl weniger Stimmen auf sich vereinigt hat; ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.

Kommt das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses nach § 26 Abs. 3 bis 5 K-AGO einer Gemeinderatspartei zu, die im Gemeinderat mit zwei Mitgliedern vertreten ist und der auch das Recht auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für ein Mitglied des Gemeindevorstandes zukommt, so geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses auf jene Gemeinderatspartei über, die im Gemeinderat mit mehr als einem Mitglied, nicht aber im Gemeindevorstand vertreten ist (§ 26 Abs. 5a K-AGO).

Die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister anzurechnen ist, hat in keinem Fall Anspruch auf Erstattung eines Wahlvorschlages, es sei denn, dass nur eine einzige Gemeinderatspartei vertreten ist.

Der Verweis des § 26 Abs. 3 K-AGO auf § 24 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes K-AGO legt nun klar fest, dass die Ausschussmitglieder nicht zwingend österreichische Staatsbürger sein müssen. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass für Ausschussmitglieder keine Ersatzmitglieder zu wählen sind (§ 26 Abs. 3 2. Satz iVm § 24 Abs. 1 K-AGO).

Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz K-AGO).

Die drei Gemeinderatsparteien bringen in der Folge Wahlvorschläge für die Obmänner der Ausschüsse und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse ein.

Liste Josef Jury – Die Freiheitlichen in Gmünd (FPÖ)

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

GR. Ingrid Egger – Mitglied
GR. Gerald Stoxreiter - Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

GR. Thomas Wegscheider – Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales:

GR. Gerald Stoxreiter – Mitglied

Ausschuss für Bauangelegenheiten

GR. Herbert Unterwandling - Obmann

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

Vzbgm. Claus Faller - Obmann

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

GR. Ing. Heimo Dullnig – Mitglied
GR. Josef Lax – Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

GR. Ing. Heimo Dullnig - Obmann

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales:

Vzbgm. Heidemarie Penker - Obfrau

Ausschuss für Bauangelegenheiten

GR. Josef Elbischger – Mitglied

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

GR. Sylvia Treven – Mitglied

Gemeinsam für Gmünd –Volkspartei u. Parteifreie (ÖVP)

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

GR. Johannes Krämmer - Obmann

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

GR. Josef Mössler – Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales:

StR. Hubert Rudifera - Mitglied

Ausschuss für Bauangelegenheiten

GR. DI. Christian Kari - Mitglied

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

GR. Josef Mössler - Mitglied

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Anträgen für die Wahl der Obmänner sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd

einstimmig

zu und wählt folgende Obmänner und sonstigen Mitglieder für die Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

GR. Johannes Krämmer – Obmann (ÖVP)
 GR. Ingrid Egger – Mitglied (FPÖ)
 GR. Gerald Stoxreiter – Mitglied (FPÖ)
 GR. Ing. Heimo Dullnig – Mitglied (SPÖ)
 GR. Josef Lax – Mitglied (SPÖ)

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Energie

GR. Ing. Heimo Dullnig – Obmann (SPÖ)
 GR. Thomas Wegscheider – Mitglied (FPÖ)
 GR. Josef Mössler – Mitglied (ÖVP)

Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und Soziales:

Vzbgm. Heidemarie Penker – Obfrau (SPÖ)
 GR. Gerald Stoxreiter – Mitglied (FPÖ)
 StR. Hubert Rudiferia – Mitglied (ÖVP)

Ausschuss für Bauangelegenheiten

GR. Herbert Unterwandling – Obmann (FPÖ)
 GR. Josef Elbischger – Mitglied (SPÖ)
 GR. DI. Christian Kari – Mitglied (ÖVP)

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Tourismus

Vzbgm. Claus Faller – Obmann (FPÖ)
 GR. Sylvia Treven – Mitglied (SPÖ)
 GR. Josef Mössler – Mitglied (ÖVP)

**g) Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters auf die Vizebürgermeister
 - Referatsaufteilung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für neue Amtsperiode des Gemeinderates wieder eine Referatsaufteilung geben soll. Grundsätzlich wird vorgeschlagen, die bisherige Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters auf die beiden Vizebürgermeister beizubehalten. Grundsätzlich bedarf die Aufteilung auf die Vizebürgermeister zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 4 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 1a K-AGO.

Folgender Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,
 vom 16. April 2015, Zahl: , mit welcher die Aufgaben des
 Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister
 und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden
 (Entwurf)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die/den BürgermeisterIn und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Josef Jury

Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Stadtrates im folgenden übertragen werden. Insbesondere zählen dazu:

Angelegenheiten der der allgemeine Verwaltung, der Hauptverwaltung, der Personalangelegenheiten, des Schulwesens, der Straßen- und Verkehrspolizei, des Baurechts, der Baubehörde, der Planung, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, des Versicherungswesens und der Finanzen, Kinderbetreuung

Referat II: 1. Vizebürgermeister Claus Faller

Angelegenheiten der Kultur, des Tourismus, des Sports und der Jugend

Referat III: 2. Vizebürgermeisterin Heidemarie Penker

Angelegenheiten der Familie, des Sozialwesens, der Wohnungen, der Gesunden Gemeinde und des Dorfservice

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- 1. Vzbgm Claus Faller vertritt Bgm. Josef Jury
- Bgm. Josef Jury vertritt 1. Vzbgm. Claus Faller
- Bgm. Josef Jury vertritt 2. Vzbgm. Heidemarie Penker

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 31. März 2009, Zahl 52-004/4/2009, außer Kraft.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Landsiedler den Antrag folgende Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister aufgeteilt werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler mit

1 5 z u 4 S t i m m e n

zu und beschließt die folgende Verordnung vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes Kärnten:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,
vom 16. April 2015, Zahl: 105-004/3/2015, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister
und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Josef Jury

Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Stadtrates im folgenden übertragen werden. Insbesondere zählen dazu:

Angelegenheiten der der allgemeine Verwaltung, der Hauptverwaltung, der Personalangelegenheiten, des Schulwesens, der Straßen- und Verkehrspolizei, des Baurechts, der Baubehörde, der Planung, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, des Versicherungswesens und der Finanzen, Kinderbetreuung

Referat II: 1. Vizebürgermeister Claus Faller

Angelegenheiten der Kultur, des Tourismus, des Sports und der Jugend

Referat III: 2. Vizebürgermeisterin Heidemarie Penker

Angelegenheiten der Familie, des Sozialwesens, der Wohnungen, der Gesunden Gemeinde und des Dorfservice

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- 1. Vzbgm Claus Faller vertritt Bgm. Josef Jury
- Bgm. Josef Jury vertritt 1. Vzbgm. Claus Faller
- Bgm. Josef Jury vertritt 2. Vzbgm. Heidemarie Penker

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 31. März 2009, Zahl 52-004/4/2009, außer Kraft.

Gegenstimmen:

- StR. Hubert Rudifera
- GR. Johannes Krämmer
- GR. Josef Hans Mössler
- GR. DI. Christian Kari

07) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Sitzungsgeld für Gemeindefraktanten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die neue Gemeinderatsperiode auch die Sitzungsgelder sowie die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes – Referate – festzulegen sind.

Bisher galten folgende Beträge:

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 70,- festgesetzt.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 7 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass vorgeschlagen wird, das Sitzungsgeld pro Tag auf € 85,-- zu erhöhen und die Bezüge für die Referenten mit 7,2 % des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates festzusetzen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterwanding den Antrag die Verordnung über die Festlegung der Sitzungsgelder und der Bezüge der Referenten auf Basis des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwanding mit

1 5 z u 4 S t i m m e n

zu und beschließt die folgende Verordnung:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,
vom 16. April 2015, Zahl: 104-004/1/2015, mit der die Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und
der Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 85,-- festgesetzt.

§ 3 Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4 Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Den Mitgliedern des Stadtrates, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 7,2 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 31. März 2009, Zahl 51-004/1/2009, außer Kraft.

Gegenstimmen:

StR. Hubert Rudiferia, GR. Johannes Krämmer, GR. Josef Hans Mössler, GR. DI. Christian Kari

08) Beratung und Beschlussfassung über Nominierung von Personen und Wahl von weiteren Ausschüssen

a) Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gemäß § 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass bisher Herr Franz Michael Kohlmayr als Mitglied und Herr Thomas Wegscheider als Ersatzmitglied bestellt waren.

Die beiden Vertreter müssen selbständig erwerbstätige Landwirte sein.

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode Herrn Franz Michael Kohlmayr als Mitglied und Herrn Thomas Wegscheider als Ersatzmitglied für die Grundverkehrskommission zu bestellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode Herrn Franz Michael Kohlmayr als Mitglied und Herrn Thomas Wegscheider als Ersatzmitglied für die Grundverkehrskommission zu bestellen.

b) Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gemäß § 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass bisher Herr GR. Herbert Unterwandling als Mitglied und Herr GR. Ing. Heimo Dullnig als Ersatzmitglied bestellt waren.

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode Herrn Herbert Unterwandling als Mitglied und Herrn Ing. Heimo Dullnig als Ersatzmitglied für die Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode Herrn Herbert Unterwandling als Mitglied und Herrn Ing. Heimo Dullnig als Ersatzmitglied für die Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

c) Bestellung der Mitglieder (inklusive Obmann) und der Ersatzmitglieder für die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gemäß § 77 Kärntner Jagdgesetz 2000 (3 Mitglieder inkl. Obmann 3 Ersatzmitglieder)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle folgende gesetzliche Grundlage besteht.

§ 77 Kärntner Jagdgesetz

3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind; für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu; ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft (§ 26 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr 66/1998) und ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates (§ 94 Abs 1) sind, zu bestellen. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls ein Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf. Anlässlich der Bestellung hat der Bürgermeister eines der Mitglieder zum Obmann zu bestellen. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind und die in dem Gemeindegebiet nicht jagdausübungsberechtigt sind, bestellt werden. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Zuletzt war die Schlichtungsstelle folgende besetzt:

Obmann: StR. Manfred Platzer
 Andreas Gigler – Ersatz: Franz Pucher
 Erhard Burgstaller – Ersatz: Josef Wegscheider

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten folgend zu bestellen:

Obmann: Ing. Heimo Dullnig – Ersatz: Peter Gratzner
 Mitglieder:
 Andreas Gigler – Ersatz: Franz Pucher
 Erhard Burgstaller – Ersatz: Josef Wegscheider

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode folgende Besetzung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten:

Obmann: Ing. Heimo Dullnig – Ersatz: Peter Gratzner
 Mitglieder:
 Andreas Gigler – Ersatz: Franz Pucher
 Erhard Burgstaller – Ersatz: Josef Wegscheider

**d) Nominierung der Vertreter im Abfallwirtschaftsverband, Sozialhilfeverband, Schulgemeindevorstand
 Organe: Verbandsrat (Bürgermeister oder eines anderen vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes + Ersatzmitglied)**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Vertreter für die Verbände wieder zu bestellen sind.

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode aufgrund des vorliegenden Vorschlages folgende Vertreter zu entsenden:

Abfallwirtschaftsverband:

Ing. Heimo Dullnig
 Ersatz: Othmar Pölzer

Sozialhilfeverband

Claus Faller

Ersatz: Heidemarie Penker

Schulgemeindeverband

Josf Jury

Ersatz: Claus Faller

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

einstimmig

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode aufgrund des vorliegenden Vorschlages folgende Vertreter zu entsenden:

Abfallwirtschaftsverband:

Ing. Heimo Dullnig

Ersatz: Othmar Pölzer

Sozialhilfeverband

Claus Faller

Ersatz: Heidemarie Penker

Schulgemeindeverband

Josf Jury

Ersatz: Claus Faller

e) Vertretung Regionalverband – pro Gemeinde 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Herr GR. Schober stellt den Antrag, Frau Vzbgm. Heidemarie Penker und Herrn GR.-Ers. Othmar Pölzer als Mitglieder in den Regionalverband zu entsenden. Als Vertreter für Frau Vzbgm. Penker wird Herr Bgm. Josef Jury und für Herrn GR.-Ers. Othmar Pölzer Herr GR. Josef Lax festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schober

einstimmig

zu und bestellt Frau Vzbgm. Heidemarie Penker und Herrn GR.-Ers. Othmar Pölzer als Mitglieder in den Regionalverband zu entsenden. Als Vertreter für Frau Vzbgm. Penker wird Herr Bgm. Josef Jury und für Herrn GR.-Ers. Othmar Pölzer Herr GR. Josef Lax festgelegt.

f) Tourismusverband – Vollversammlung; Neben den Bürgermeisters je 4 Vertreter der Mitgliedsgemeinden und je ein Vertreter der Wirtschaft

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Tourismusverband bisher durch Gmünd folgend besetzt war:

Bgm. Josef Jury

Vzbgm. Claus Faller

StR. Dietrich Landsiedler

GR. Rudolf Nußbaumer

GR. Herbert Unterwanding

sowie einen Vertreter aus der Gmünder Wirtschaft

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode den Tourismusverband mit Bgm. Josef Jury, den Mitgliedern des Fremdenverkehrsausschusses und Herrn Rudolf Nußbaumer zu besetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schober

einstimmig

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode den Tourismusverband mit Bgm. Josef Jury, den Mitgliedern des Fremdenverkehrsausschusses und Herrn Rudolf Nußbaumer zu besetzen.

g) KIZE Fischertratten – Kuratorium; Je Gemeinde 4 Vertreter

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das Kuratorium des KIZE Fischertratten bisher durch folgende Vertreter besetzt war:

Bgm. Jury
Vzbgm. Faller
Vzbgm. Penker
GR. Zwenig

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode folgende Personen in das Kuratorium des KIZE Fischertratten zu entsenden:

Bgm. Josef Jury
Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Heidemarie Penker
GR. DI. Christian Kari

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

einstimmig

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode folgende Personen in das Kuratorium des KIZE Fischertratten zu entsenden:

Bgm. Josef Jury
Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Heidemarie Penker
GR. DI. Christian Kari

h) Feldfruchtreferent und Feuerbrandbeauftragter

Herr Bgm. Jury berichtet, dass bisher folgende Personen bestellt waren:

Feldfruchtreferenten
Robert Striedinger

Feuerbrandbeauftragten
Heinrich Penker

Herr GR. Josef Hans Mössler stellt den Antrag für die neue Gemeinderatsperiode aufgrund des vorliegenden Vorschlages folgende Vertreter zu entsenden:

Feldfruchtreferenten
Robert Striedinger
Feuerbrandbeauftragten
Heinrich Penker

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Josef Hans Mössler

einstimmig

zu und beschließt für die neue Gemeinderatsperiode aufgrund des vorliegenden Vorschlages folgende Vertreter zu entsenden:

Feldfruchtreferenten
 Robert Striedinger
 Feuerbrandbeauftragten
 Heinrich Penker

09) Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die aktuelle – sehr alte – Geschäftsordnung des Gemeinderates – auch aufgrund der inzwischen erfolgten Novellierungen der K-AGO neu gefasst werden sollte. Dazu sollte grundsätzlich über eine Neufassung bisherigen Wertgrenzen für den Bürgermeister bzw. den Stadtrat diskutiert werden.

Der in der Folge auszuarbeitende Entwurf muss vor einer endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch die Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Derzeitige Wertgrenzen:
 Bürgermeister: € 726,73
 Stadtrat: € 3.633,64

Wertgrenze für die Aufgabenübertragung auf den Gemeindevorstand (§ 34 Abs. 4 K-AGO):

Der Gemeinderat darf in der Geschäftsordnung eine Aufgabenübertragung von nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an den Gemeindevorstand zur selbstständigen Erledigung vorsehen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis erfolgt. Neu eingeführt wurde nunmehr eine Wertgrenze.

Die Übertragung darf sich nämlich nicht auf Aufgaben erstrecken, mit denen Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, die im Einzelfall fünf Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen, oder für die im Voranschlag keine Bedeckung vorgesehen ist.

Zudem darf diese Ausgabenobergrenze in der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Höhe der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Jahres durch den Gemeinderat auch noch herabgesetzt werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, für eine Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde grundsätzlich folgende Wertgrenzen vorzusehen:

Bürgermeister: € 2.000,--
 Stadtrat: € 7.000,--

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt für eine Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde grundsätzlich folgende Wertgrenzen vorzusehen:

Bürgermeister: € 2.000,--
 Stadtrat: € 7.000,--

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.10 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

Josef Kow

Agge K